

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 0132

zur Sitzung des

Hauptausschusses am 04.05.2010

Rates

am 11.05.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?

Jährliche Folgekosten?

Haushaltsmittel vorhanden?

Einmalige Erträge?

Jährliche Erträge?

Datum:

08.04.2010

Sachgebiet:

32

Kämmerer:

Beigeordneter:

BM:

TOP: Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe wird beschlossen.

Begründung:

Die derzeit bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung wurde am 06.06.2000 vom Rat der Stadt Kierspe beschlossen. Seit dieser Zeit haben sich einige der dort enthaltenen Vorschriften auf Grund gesetzlicher Bestimmungen geändert, dass eine Anpassung notwendig wird. Die wichtigsten Veränderungen werden nachfolgend kurz aufgeführt:

a) Werben und Wildes Plakatieren

Diese Vorschriften wurden nicht mehr übernommen, weil es dazu ausführliche Regelungen in der Sondernutzungssatzung der Stadt Kierspe gibt.

b) Tiere

Die umfangreichen Vorschriften wurden verallgemeinert, weil Einzelheiten bezüglich der Hundehaltung im Landeshundegesetz NRW ausreichend geregelt sind.

c) Benutzung der Anlagen

Diese einzeln gefasste Regelung ist zum einen umfassend im § 2 der neuen Verordnung geregelt und zum anderen, was die Lagerung von Materialien angeht, durch die Sondernutzungssatzung der Stadt Kierspe abgedeckt.

d) Ausnahmen vom Gebot der Nachtruhe

Die Zeiten für besondere Veranstaltungen wurden angepasst und orientieren sich am allgemeinen, in Kierspe üblichen, Erscheinungsbild. Darüber hinaus halten sich Beschwerden besonders bei Lärmbelästigungen durch Schützenfeste im kleinen Rahmen, so dass Verstöße in den letzten Jahren kaum vorgekommen sind.

e) Wegfall der Regelung von Sperrzeiten in den Schank- und Speisewirtschaften

Durch die Änderung des Gaststättengesetzes und der Sperrzeitverordnung NRW gilt in Nordrhein-Westfalen eine generelle Sperrstunde von 1 Stunde (05.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Insofern sind die Regelungen von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften in der Ordnungsbehördlichen Verordnung überflüssig geworden und wurden gestrichen.

f) Brauchtumsfeuer

Nach Wegfall der Pflanzenabfallverordnung NRW konnten Osterfeuer theoretisch nur nach dem LImSchG NRW genehmigt werden. Durch die Aufnahme der Brauchtumsfeuer in die Ordnungsbehördliche Verordnung mit der Einhaltung von Mindestabständen besteht nur noch eine Anzeigepflicht. Auch nach Wegfall der Pflanzenabfallverordnung erfolgte in analoger Anwendung mit anderen Kommunen in NRW lediglich eine Anzeige.

g) Mittagsruhe

Auch wenn Kierspe mittlerweile die einzige Kommune in NRW mit einer entsprechenden Regelung der Mittagsruhe ist, wurde dieser Passus besonders im Hinblick auf den großen Komplex der AWO und der zu erwartenden Bautätigkeit im Baugebiet Östlich Rathaus sowie für die Altenwohnungen im Bereich Kalberkamp beibehalten. Bei den Beratungen zur letzten Ordnungsbehördlichen Verordnung hat es gerade zu diesem Punkt starke Kontroversen gegeben. Bei Verstößen erfolgte bisher in aller Regel ein allgemeiner Hinweis, weil eine Ahndung mit Bußgeld relativ schwierig durchzusetzen ist.

Abschließend wird noch mitgeteilt, dass sich die neue Ordnungsbehördliche Verordnung an der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW orientiert und für Kierspe entsprechend angepasst wurde.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Kierspe

vom

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 , Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 5 Absatz 1; 7 Absatz 1; 9 Absatz 3; 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S 232 / SGV NW 7129) in der zur Zeit gültigen Fassung bezüglich der Regelung der Mittagszeiten sowie des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20. April 1971 (GV NW S. 119), geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1984 (GV NW S. 196 / SGV NW 7103 in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom und mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom für das Gebiet der Stadt Kierspe folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
- a) Grün -, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der z. Z. gültigen Fassung einschlägig.

§ 2 a Zweckentfremdung der Straßen und Anlagen

- (1) Auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen im Gebiet der Stadt Kierspe ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aufdringliches Verhalten, Lagern und störender Alkoholgenuss.
- (2) Bedienstete der Polizei und der Stadt Kierspe als örtlicher Ordnungsbehörde sind berechtigt, bei Verstößen gegen den Absatz 1 Platzverweise zu erteilen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt
 - a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c) in den Anlagen zu übernachten;

- d) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- e) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
- f) Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- g) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
- h) gewerbliche Betätigungen, die eine Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -(LHundG NRW)- in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

- b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 - c) das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Fetten, Benzol, Farben oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Sachgebiet Ordnung und Umwelt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen. Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe bleiben unberührt.
 - d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
 - e) die Lagerung, Kompostierung und Entsorgung von Abfällen aus der Pflege von Grünanlagen wie Rasenschnitt, Sträuchern und Ästen in Anlagen, insbesondere an Gewässern mit ihren Ufern und Böschungen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder Gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 der Straßenverkehrsordnung fallen.

§ 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1-4 finde nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Personen belästigt oder Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht erlaubt.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. dem Freizeitbedarf der Bevölkerung dient.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten. Eine besondere Fläche ist hierfür im Bereich der Gesamtschule Kierspe und des Außensportes ausgewiesen.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Tierhalter, insbesondere Hundehalter, haben darauf zu achten, dass ihre Tiere keine Exkremete auf Kinderspielplätzen hinterlassen. Darüber hinaus sind Hunde auf Kinderspielplätzen nur unter Aufsicht erlaubt.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (6) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar aus der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 - a) für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 02.00 Uhr,
 - b) für die Nacht vom 30. April bis 01. Mai bis 01.00 Uhr,
 - c) für die Margarethenkirmes bis 01.00 Uhr,
 - d) Für die Schützenfeste in Kierspe-Dorf und Kierspe-Bahnhof bis 03.00 Uhr,
 - e) von Donnerstag vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch bis 00.00 Uhr,

- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Buchstabe c) und d) sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist an den genannten Tagen bis 00.00 Uhr zugelassen.

§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14 Brauchtumsfeuer

- (1) **Brauchtumsfeuer** sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein sowie gewachsene Nachbarschaften das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer und Martinsfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
 - b) Alter der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen.
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e) Höhe des zu verbrennenden aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 - f) getroffene Angaben zur Gefahrenabwehr (Feuerlöscher, Mobiltelefon, andere Löschmittel)

- (3) Im Rahmen des Verbrennens von Brauchtumsfeuern darf nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter usw.) und sonstiger Abfälle (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, eine davon über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Die Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden (Funkenfluggefahr) und ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
- a) 100 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstands von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 15 Wahrung der Mittagsruhe

(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

- a) der Gebrauch von Rasenmähern und
- b) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern und
- c) der Gebrauch von Hochdruckreinigern.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Baustellen, in der Ernte und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten.

(3) Die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (FeiertagsG NW) sowie der Maschinenlärmverordnung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 16 Erlaubnisse / Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b) die besondere Verhaltenspflicht gemäß § 2a der Verordnung,
 - c) die Bestimmung hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung,
 - d) das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung,
 - e) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 der Verordnung,
 - f) das Verbot hinsichtlich des Reinigens von Kraftfahrzeugen gemäß § 7 der Verordnung,
 - g) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung,
 - h) das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung,
 - i) die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
 - j) die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung,
 - k) die Pflicht zur Einhaltung der Mittagsruhe gemäß § 15 der Verordnung verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- oder Klärschlammabfuhr gemäß § 13 dieser Verordnung verletzt,
 - b) der Ausnahmeregelung gemäß § 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt
 - c) die Anzeigepflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündigung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe vom 21.06.2000 außer Kraft.

Synopse der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe

Alte Fassung vom 21.06.2000

Neue Fassung vom 11.05.2010

Ordnungsbehördliche Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

im Gebiet der Stadt Kierspe

im Gebiet der Stadt Kierspe

vom 21.06.2000

vom

Präambel

Präambel

Aufgrund der §§ 1; 3; 25; 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV NW S. 232) /SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW. S. 987) bezüglich der Regelung der Mittagszeiten sowie des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20. April 1971 (GV NW S. 119), geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1984 (GV NW S. 196/SGV NW 7103) wird von der Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Kierspe vom 06.06.2000 für das Gebiet der Stadt Kierspe folgende Verordnung erlassen:

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 , Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 5 Absatz 1; 7 Absatz 1; 9 Absatz 3; 10 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S 232 / SGV NW 7129) in der zur Zeit gültigen Fassung bezüglich der Regelung der Mittagszeiten sowie des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20. April 1971 (GV NW S. 119), geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1984 (GV NW S. 196 / SGV NW 7103 in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom **und mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom** für das Gebiet der Stadt Kierspe folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere

1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;

2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Verkehrsflächen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) **Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

a) Grün -, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der z. Z. gültigen Fassung einschlägig.

§ 2 a Zweckentfremdung der Straßen und Anlagen

(1) Auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen im Gebiet der Stadt Kierspe ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aufdringliches Verhalten, Lagern und störender Alkoholgenuss.

(2) Bedienstete der Polizei und der Stadt Kierspe als örtlicher Ordnungsbehörde sind berechtigt, bei Verstößen gegen den Absatz 1 Platzverweise zu erteilen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der z. Z. gültigen Fassung einschlägig.

§ 2 a Zweckentfremdung der Straßen und Anlagen

(1) Auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Anlagen im Gebiet der Stadt Kierspe ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere aufdringliches Verhalten, Lagern und störender Alkoholgenuss.

(2) Bedienstete der Polizei und der Stadt Kierspe als örtlicher Ordnungsbehörde sind berechtigt, bei Verstößen gegen den Absatz 1 Platzverweise zu erteilen.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten;

4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist untersagt

a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

c) in den Anlagen zu übernachten;

d) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

e) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

f) Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigungen, die eine Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen, sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

Sperrvorrichtungen zu überwinden;

g) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

h) gewerbliche Betätigungen, die eine Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Kierspe genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Kierspe konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltet wirken.

§ 5 Festsetzung von Leinenzwang

(1) Für folgende Bereiche innerhalb des Stadtgebietes wird angeordnet, dass Hunde nur unter Aufsicht angeleint mitgeführt werden dürfen (Leinenzwang):

- Friedhofsgelände Kierspe
- Friedhofsgelände Rönsahl
- Gelände der Gesamtschule inklusive des Forums und des Pädagogischen Zentrums
- Gelände der Bismarckschule Kierspe
- Gelände der Pestalozzischule Kierspe
- Gelände der Schanhollenschule Kierspe inklusive der Fußwege und der Außenportanlagen

- Gelände der Servatiuschule Kierspe-Rönsahl inklusive des Geländes der Märkischen Werkstätten in Kierspe-Rönsahl

- Gemeindestraße Vor dem Isern

- Gemeindestraße Otto-Ruhe-Straße

- Gelände im Bereich des Thaler Teiches inklusive des Spielplatzes mit der Begrenzung des Büscherweges, der Lindenstraße und des Brüderweges

- Gemeindestraße Jahnstraße

- Gemeindestraße Brüderweg

(2) Die Hunde sind in den Absatz 1 genannten Bereichen der Stadt Kierspe nur angeleint und unter Aufsicht mitzuführen. Dabei muss der Hundeführer geeignet und in der Lage sein, die Hunde in der Weise zu führen, dass Behinderungen oder Belästigungen für Dritte oder Tiere ausgeschlossen werden.

(3) Die benutzte Hundeleine darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten.

(4) Von den Regelungen in den Absätzen 1 - 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Tiere

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 7 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.

§ 4 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - (LHundG NRW)- in der zurzeit gültigen Fassung.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(3) Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt Unzulässig ist insbesondere

a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.

b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.

c) das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Fetten, Benzol, Farben

3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Fetten, Benzol, Farben oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Sachgebiet Ordnung und Umwelt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen. Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe bleiben unberührt.

4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

5. die Lagerung, Kompostierung und Entsorgung von Abfällen aus der Pflege von Grünanlagen wie Rasenschnitt, Sträuchern und Ästen in Anlagen, insbesondere an Gewässern mit ihren Ufern und Böschungen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder Gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 der Straßenverkehrsordnung fallen.

oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Sachgebiet Ordnung und Umwelt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen. Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe bleiben unberührt.

d) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

e) die Lagerung, Kompostierung und Entsorgung von Abfällen aus der Pflege von Grünanlagen wie Rasenschnitt, Sträuchern und Ästen in Anlagen, insbesondere an Gewässern mit ihren Ufern und Böschungen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder Gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 der Straßenverkehrsordnung fallen.

§ 8 Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Vorschriften der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bleiben hierbei unberührt.

§ 9 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Personen belästigt oder Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht erlaubt.

§ 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1-4 finde nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Personen belästigt oder Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht erlaubt.

§ 10 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 11 Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. dem Freizeitbedarf der Bevölkerung dient.

§ 12 Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (2) Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, wobei Fußballspielen ausdrücklich gestattet ist.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inline-Skatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (6) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) **Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten. Eine besondere Fläche ist hierfür im Bereich der Gesamtschule Kierspe und des Außensportes ausgewiesen.**
- (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) **Tierhalter, insbesondere Hundehalter, haben darauf zu achten, dass ihre Tiere keine Exkremente auf Kinderspielplätzen hinterlassen. Darüber hinaus sind Hunde auf Kinderspielplätzen nur unter Aufsicht erlaubt.**
- (5) **Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.**
- (6) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 13 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar aus der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 10 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar aus der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 14 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar, bis 02.00 Uhr,
2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai, bis 01.00 Uhr,
3. für die Margarethenkirmes bis 01.00 Uhr,
4. für die Schützenfeste in Kierspe-Dorf und Kierspe-Bahnhof bis 01.00 Uhr,
5. von Donnerstag vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch bis 00.00 Uhr.

(2) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von Gebäuden ist an den genannten Tagen bis 00.00 Uhr zugelassen.

(3) Die Ausnahmen unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 15 Regelungen der Sperrzeiten in den Schank- und Speisewirtschaften

Für die Schank- und Speisewirtschaften wird die allgemeine Sperrzeit an folgenden Tagen auf 03.00 Uhr verkürzt:

§ 12 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 02.00 Uhr,
- b) für die Nacht vom 30. April bis 01. Mai bis 01.00 Uhr,
- c) für die Margarethenkirmes bis 01.00 Uhr,
- d) für die Schützenfeste in Kierspe-Dorf und Kierspe-Bahnhof bis **03.00 Uhr**,
- e) von Donnerstag vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch bis 00.00 Uhr,

(2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Buchstabe c) und d) sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist an den genannten Tagen bis 00.00 Uhr zugelassen.

1. von Donnerstag vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch;
2. vom 30. April bis zum 02. Mai;
3. für die Dauer der Margarethenkirmes von Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag;
4. für die Schützenfeste in Kierspe-Dorf und Kierspe-Bahnhof von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag;
5. vom 31. Dezember bis zum 01. Januar.

Weitergehende Ausnahmen sind zu begründen und werden im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde entschieden.

§ 16 Fäkalien und Düngerabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abordnungen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dünndrucken sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NW vorzunehmen. Darunter ist zu verstehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übel riechende oder ekelerregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

(3) Die Vorschriften des Landeswassergesetzes NW und der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bleiben unberührt.

§ 14 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein sowie gewachsene Nachbarschaften das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer und Martinsfeuer.

(2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,

b) Alter der verantwortlichen Person/en, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/ beaufsichtigen.

c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,

d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,

e) Höhe des zu verbrennenden aufgeschichteten Pflanzenmaterials und

f) getroffene Angaben zur Gefahrenabwehr (Feuerlöscher, Mobiltelefon, andere Löschmittel)

(3) Im Rahmen des Verbrennens von Brauchtumsfeuern darf nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder

behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter usw.) und sonstiger Abfälle (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, eine davon über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Die Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden (Funkenfluggefahr) und ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

a) 100 Meter von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,

b) 25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen,

c) 50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen

d) 10 Meter von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstands von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 17 Wahrung der Mittagsruhe

(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. der Gebrauch von Rasenmähern und
2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern und
3. der Gebrauch von Hochdruckreinigern.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Baustellen, in der Ernte und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten.

(3) Die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (FeiertagsG NW) sowie der Rasenmäherlärmverordnung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 18 Erlaubnis, Ausnahme

Die Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 15 Wahrung der Mittagsruhe

(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

- a) der Gebrauch von Rasenmähern und
- b) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und Schreddern und
- c) der Gebrauch von Hochdruckreinigern.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Baustellen, in der Ernte und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten.

(3) Die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (FeiertagsG NW) sowie der Maschinenlärmverordnung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 16 Erlaubnisse / Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, **wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.**

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung

2. die besondere Verhaltenspflicht gem. § 2a der Verordnung

3. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung

4. die Pflicht zur Benutzung einer Leine gem. § 5 der Verordnung,

5. die Beseitigungspflicht gem. § 6 der Verordnung,

6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung

7. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 8 der Verordnung

8. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 9 der Verordnung

9. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 10 der Verordnung

10. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 11 der Verordnung

11. das Verbot des Fußballspielens auf den Kinderspielplätzen gem. § 12 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,

b) die besondere Verhaltenspflicht gemäß § 2a der Verordnung,

c) die Bestimmung hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung,

d) das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung,

e) das Verbot hinsichtlich des **Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll** gemäß § 6 der Verordnung,

f) das Verbot hinsichtlich des Reinigens von Kraftfahrzeugen gemäß § 7 der Verordnung,

g) das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung,

h) das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 9 der Verordnung,

i) die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,

j) die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung,

k) die Pflicht zur Einhaltung der Mittagsruhe gemäß § 15 der Verordnung verletzt.

12. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung

13. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Düngerabfuhr gem. § 16 der Verordnung und

14. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten gem. § 17 der Verordnung verletzt.

Außerdem handelt ordnungswidrig, wer

1. entgegen den Bestimmungen des § 4 der Verordnung plakatiert, ohne die erforderliche Erlaubnis durch die Stadt Kierspe zu besitzen,

2. ohne Genehmigung über die Zeiten des § 14 der Verordnung hinaus ruhestörende Betätigungen durchführt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I. S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe vom 25.04.1988 sowie die Ordnungs- behördliche Verordnung über die Sperrstunde in den Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Kierspe vom 09.04.1990 außer Kraft.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- oder Klärschlammabfuhr gemäß § 13 dieser Verordnung verletzt,

b) der Ausnahmeregelung gemäß § 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt

c) die Anzeigepflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe vom 21.06.2000 außer Kraft.

--	--

--	--

